

SATZUNG

ODH Open District Hub e.V.

Die Initiative für zukunftsfähige Quartiere



Satzung des Vereins Open District Hub e.V.

Präambel

Die Reduktion der CO₂-Emissionen ist eine der dringlichsten Herausforderungen unserer Zeit. Wenn unsere Gesellschaft die im Klimaschutzabkommen vereinbarten CO₂-Minderungsziele erreichen will, müssen die jährlichen CO₂-Emissionen ab dem Jahr 2020 um zusätzliche 3 – 5 % sinken. Einen wesentlichen Beitrag zur Lösung dieser Herausforderung bietet die vollintegrierte Sektorenkopplung im Quartier unter konsequentem Einsatz lokaler, erneuerbarer Energien.

Der Verein »Open District Hub« zielt auf die Entwicklungsförderung sicherer und wirtschaftlich tragfähiger Lösungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Quartiersversorgung ab. Die angestrebten Lösungen orientieren sich konsequent an den Bedürfnissen der Anwender und setzen den Entwicklungsschwerpunkt auf Komplexitätsreduktion durch Digitalisierung sowie auf Kostenoptimierung durch automatische Steuerung und Regelung von zukünftig bis zu 1 Mrd. energiesystembeeinflussender Geräte und Anlagen. Marktakzeptanz und –durchdringung werden dabei durch die Ermöglichung innovativer Geschäftsmodelle sowie ganzheitlicher Sicherheitslösungen vorangetrieben. Die Arbeit des Vereins ist langfristig angelegt.

Insbesondere will der Verein einen (international) skalierbaren Standard zur vollintegrierten Sektorenkopplung auf Basis bestehender Insellösungen entwickeln und etablieren. Ausgangspunkt bilden dabei gemeinsam realisierte Use Cases innerhalb erster Test-Quartiere. Für den Betrieb dieser und ähnlicher Quartiere sollen (politische und rechtliche) Rahmenbedingungen sowie eine Governance mit klaren Zuständigkeiten und Schnittstellen identifiziert bzw. entwickelt und daraus Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Open District Hub" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese für beide Geschlechter.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Bildung auf dem Gebiet der CO₂-Emissionsreduktion durch vollintegrierte Sektorenkopplung im Quartier.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen realisiert werden:
 - a) Entwicklung von Methoden zur Reduktion von CO₂-Emissionen auf Quartiersebene mittels ganzheitlicher Kopplung der Sektoren Strom, Wärme und Mobilität
 - b) Einrichtung von Fachausschüssen, Arbeitsgruppen und Initiativen auf thematisch einschlägigen Gebieten
 - c) Kontinuierlicher Erfahrungsaustausch, um spezifische Expertise und Erfahrungen branchenübergreifend miteinander zu verbinden.
 - d) Wissenstransfer, insbesondere durch Informationsveranstaltungen (wie z.B. Workshops, Schulungen etc.)
 - e) Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, z. B. in Form von Messeauftritten, Tagungen, Workshops, Symposien
 - f) Beteiligung des Vereins bei der Erarbeitung von Richtlinien und Gesetzgebungsprozessen, die im Rahmen des Vereinszwecks relevant sind, sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene

Alle Ergebnisse der Forschungstätigkeit des Vereins werden zeitnah frei zugänglich ggü. der Allgemeinheit veröffentlicht.

Der Verein ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen befugt, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des zivilen und des öffentlichen Rechts werden.
2. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Verein – im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten – bei der Verwirklichung seines Zwecks zu unterstützen sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht sowie das Recht, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen. Den Mitgliedern steht das aktive und das passive Wahlrecht zu, welches jeweils durch die gemäß nachstehender Ziff. 5 benannte Person ausgeübt wird. Die Ausübung des Stimmrechts ruht solange das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
5. Die Mitglieder, die juristische Personen sind, bevollmächtigen zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte und –pflichten schriftlich natürliche Personen, insbesondere Mitarbeiter; diese müssen einer angemessenen Hierarchie-Ebene innerhalb der Organisation des Mitgliedes angehören.
6. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein durchgeführten Arbeiten. Dies schließt nicht die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen Dritter ein. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Unterlagen und Informationen nur für den eigenen Gebrauch zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Eine Weitergabe an und Nutzung durch verbundene Unternehmen des Mitgliedes i.S.v. §§ 15 ff. AktG ist zulässig, soweit eine entsprechende Geheimhaltung durch diese verbundenen Unternehmen sichergestellt ist.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 anlässlich von Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt, sowohl hier als auch in den folgenden Ausführungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Textform. Mit der Antragstellung werden die Satzung und die auf ihrer Basis erlassene Beitrags- und Geschäftsordnung akzeptiert.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden; diese entscheidet vereinsintern endgültig.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Auflösung des Mitgliedes als juristische Person bzw. seine Löschung im Handelsregister sowie durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod sowie durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund.

4. Die Mitglieder sind zur ordentlichen Kündigung nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres berechtigt.
5. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Bevor der Ausschluss beschlossen wird, ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
6. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss des Mitglieds kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als Rechtsbehelf anrufen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Mitglied beim Vorstand einzulegen. Lässt der Betroffene die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs ungenutzt verstreichen, so endet seine Mitgliedschaft im Verein mit dem Ablauf dieser Frist.

§ 6 Vermögen

1. Der Haushaltsplan des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das nächstfolgende Jahr aufgestellt.
2. Der Rechnungsabschluss für das jeweils laufende Vereinsjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfer geprüft.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) sowie der Beirat, sofern er gemäß § 11 dieser Satzung gebildet wurde.
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Vereins verpflichtet. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands möglichst in der ersten Jahreshälfte einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuladen.
2. Der Vorsitzende des Vorstands kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung

mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

3. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Im Falle seiner Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge, in der die Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Ziff. 1 aufgeführt sind.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein weiteres Mitglied bzw. an den Bevollmächtigten eines Mitgliedes (§ 4 Ziff. 5) von diesem vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens drei weitere Mitglieder vertreten kann.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen und mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch durch Videokonferenzsysteme o. Ä. geleistet werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Abberufung des Vorstands sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung des Vereins nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sich die Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung des Vereins auswirken können, sind sie zunächst der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen bzw. der gemäß § 8 Ziff. 5 Satz 2 vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten bei allen Beschlussfassungen als ungültige Stimmen.
7. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter; die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, abstimmungsberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorsitzende des Vorstands gibt die Ergänzungen zur Tagesordnung den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann eine Verhandlung und Beschlussfassung in der Versammlung nicht stattfinden.
9. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Wahl und die Abberufung des Vorstands
- b) die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes

- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben
- f) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung seines Vermögens
- h) die Wahl eines Rechnungsprüfers
- i) die Wahl bzw. Abberufung des Beirates bzw. einzelner Mitglieder
- j) die Entscheidung über die Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags bzw. bei Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus bis zu neun ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern:
 - dem Vorsitzenden des Vorstands
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands
 - dem Schatzmeister (zugleich Schriftführer, soweit nicht ein Geschäftsführer dazu bestellt ist)
 - und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitarbeiter von Mitgliedern, die eine juristische Person sind, sein und dort einer angemessenen Hierarchie-Ebene innerhalb der Organisation des jeweiligen Mitglieders angehören.
3. Mindestens vier und maximal acht Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder gewählt. Die Institute Fraunhofer IOSB, Fraunhofer FIT, Fraunhofer IESE und die Zentralverwaltung (ZV) des Gründungsmitglieds Fraunhofer stellen, beginnend mit der Fraunhofer ZV, gemäß der Amtszeit nach Ziff. 4, qua Amt ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und den Schatzmeister.
4. Die Amtsperioden betragen einheitlich 3 Jahre, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet jedoch nicht vor der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt; Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder Videokonferenzen o. Ä. mit einfacher Mehrheit, wenn nicht die Satzung Besonderes regelt. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
7. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auf schriftlichem (Textform) oder fernmündlichem Wege herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die schriftlichen oder fernmündlichen Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

8. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Mit der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann ein Geschäftsführer beauftragt werden. Dessen Bestellung und Abberufung obliegen dem Vorstand. Alles Weitere über die Arbeit der Geschäftsführung kann eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung regeln, vgl. Ziff. 9.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
10. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
 - mit Ablauf der Amtszeit
 - mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand
 - bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung
 - wenn das Mitglied, dessen benannter Vertreter das Vorstandsmitglied ist, nicht mehr Mitglied des Vereins ist
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus und wird dadurch die Mindestzahl von 4 Personen unterschritten, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl. Die Ersatzwahl gilt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Für den Fall, dass durch das Ausscheiden die Mindestzahl nicht unterschritten wird, ist die Ersatzwahl fakultativ. Sollte das ausscheidende Vorstandsmitglied jedoch ein Vorstandsamt gemäß § 10 Ziff. 1 dieser Satzung inne haben, ist dieses Vorstandsamt für die verbleibende Amtszeit gemäß § 10 Ziff. 4 Satz 1 in entsprechender Anwendung des § 10 Ziff.3 Satz 3 zu wählen.

§ 11 Beirat

1. Zur Beratung des Vereinsvorstands und als verbindendes Element des Open District Hub kann ein Beirat gebildet werden, der aufgrund seiner Kenntnisse zur Erfüllung des Vereinszwecks beiträgt. Er berät insbesondere über das jährliche Arbeitsprogramm und gewährt dem Vorstand fachliche Unterstützung. Dem Beirat sollen u. a. Vertreter des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Verwaltung angehören. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll 10 Personen nicht überschreiten. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet.
2. Der Beirat soll jährlich mindestens einmal zur Beratung zusammentreten. Seine Voten und Empfehlungen sind im Rechenschaftsbericht des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Initiativen

Der Vorstand kann Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Initiativen zu Themenschwerpunkten einsetzen und einberufen. Nähere Einzelheiten zur Arbeitsweise, Zusammensetzung und Aufgaben kann eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung regeln, vgl. § 10 Ziff. 9.

§ 13 Auflösung, Liquidator, Vermögensbindung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der abstimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Vorsitzende des Vorstands der Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

§ 14 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

München, 08. Juni, 2018

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Änderungen der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 BGB

München, 8. Juni, 2018



Josef Karl
- Vorstandsvorsitzender -



Dr. Karsten Schmidt
- Stellv. Vorstandsvorsitzender -